



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.43 RRB 1929/0486**

Titel                   **Korporationswaldung.**

Datum                 14.03.1929

P.                      220–221

[p. 220] A. Oskar Geering, im Rütihof-Höngg, besitzt im sogenannten «Lochholz», Gemeindebann Oberengstringen, eine Kies- und Sandgrube, welche an die Waldung der Korporation Oberengst ringen angrenzt. Geering hatte durch Ausbeutung der Grube, ohne die Korporation zu befragen, das Terrain auf eine Länge von zirka 70 m entgegen den Bestimmungen des § 166 des zürcherischen Einführungsgesetzes teils bis hart an die Grenze der Korporationswaldung, teils sogar einige Meter darüber hinaus abgegraben und dabei eine fast senkrecht abfallende Wand von 17 m Höhe geschaffen.

B. Auf eine Eingabe des Gemeinderates Oberengstringen vom 20. April 1926 (act. 1) hin forderte das Oberforstamt nach wiederholten Augenscheinen im Herbst gleichen Jahres (act. 4) die Vorsteherschaft der Korporation Oberengstringen auf, den unhaltbaren Verhältnissen durch Erwirkung eines gerichtlichen Kiesausbeute-Verbotes gemäß § 292, Ziffer 3, der ZPO abzuwehren, von Geering wegen ungesetzlicher Kiesausbeutung eine Entschädigung zu verlangen und ihn zur Anlage der vorgeschriebenen Böschung bzw. zur Sicherung der gefährdeten Waldgrenze und des dortigen Waldweges anzuhalten. Statt dessen beschloß die Korporation am 29. Oktober 1926 (act. 6), von Geering für die Gefährdung des Waldweges ein Depositum von Fr. 1.000 und für die abgegrabene Böschung und das Korporationsgebiet Ersatz durch Abtretung von Waldgebiet zu fordern, worauf das Oberforstamt am 11. November 1926 (act. 7) seine frühere Aufforderung an die Korporation, dem Geering die weitere Kiesausbeutung durch gerichtlichen Befehl verbieten zu lassen, wiederholte. In einer Eingabe vom 18. November 1926 (act. 8) erklärte Geering der Korporation gegenüber sein Einverständnis zur Leistung des Depositums und sicherte die Erstellung eines Hages oberhalb seiner Kiesgrube gegen die Waldung hin zu. Ebenso sei er bereit, die verlangte Böschung sobald als möglich anzulegen, müsse aber verlangen, daß ihm die Korporation zwecks Beschaffung des notwendigen Auffüllmaterials Land zur weitem Ausbeutung abtrete.

Am 16. Dezember 1926 fand sodann im Beisein des Gemeinderates und der Korporationsvorsteherschaft Oberengstringen, sowie des Geering neuerdings ein Augenschein statt, wobei festgestellt wurde, daß Geering weiterhin Kies und Sand ausbeutete, zugleich aber damit begonnen hatte, das eine nicht weiter ausbeutungsfähige «Grubenloch» mit Abraum etwas auszufüllen. Mit Verfügung vom 7. Januar 1927 (act. 11) verbot das Oberforstamt daher dem Geering die weitere Ausbeutung der Kiesgrube gegen das Korporationsland hin und verpflichtete ihn, den Waldweg oberhalb der Kiesgrube waldeinwärts zu verlegen und fahrbar auszubauen und ferner einen Betrag von Fr. 1.000 zu hinterlegen zur Sicherstellung der Kosten für die bei allfälliger Nichterfüllung notwendig werdende Ausführung der Wegarbeiten durch die Korporation. Im weitem wurde Geering angehalten, für das widerrechtlich und



entgegen den Bestimmungen des § 166 des zürcherischen Einführungsgesetzes bisher ausgebeutete Korporationsgebiet eine mit der Korporation zu vereinbarende Entschädigung zu bezahlen. Da Geering diesen Auflagen nicht nachkam und sich denselben mit allen möglichen Ausflüchten immer wieder entzog, wurden die nötigen Absteckungen für das bergwärts zu verlegende, gefährdete Straßenstück durch das Oberforstamt vorgenommen und Geering mit eingeschriebenem Brief vom 21. September 1927 (act. 13) die nötigen Anweisungen gegeben und verlangt, daß er die Arbeiten ungesäumt ausführe.

Mit Eingabe vom 2. Dezember 1927 (act. 14) ersuchte sodann die inzwischen wieder umgestimmte Korporationsvorsteherschaft um Genehmigung eines Waldabtausches mit Geering, welcher eine zirka 30 ar große, an die Korporationswaldung angrenzende, aber damals noch gar nicht ihm gehörende Waldparzelle im Frankenbühl gegen zirka 30 ar Wald der Korporation im «Lochholz» und gegen Bezahlung eines Überpreises von Fr. 1.000 eintauschen wollte. Auf dieses Gesuch wollte das Oberforstamt wenigstens solange nicht eintreten, als Geering den ihm gemachten Auflagen (act. 11 und 13) nicht nachkam (act. 15). Ebenso verlangte auch Geering mit Eingabe vom 27. Dezember 1926 (act. 16) die Bewilligung dieses Landabtausches, indem er gleichzeitig mitteilte, daß die zur Sicherung des Weges notwendigen Arbeiten teilweise ausgeführt seien und die weitem Arbeiten später vorgenommen würden.

Um die leidige Angelegenheit endlich einmal zum Abschluß bringen zu können, ordnete das Oberforstamt auf den 17. Januar 1928 eine weitere Lokalbesichtigung an (act. 17) und ließ daraufhin mit Rücksicht auf die allerdings gegenüber bisher abweichende Stellungnahme der Korporation (act. 14) die Linie abstecken, bis zu welcher eine Überlassung von Waldboden an Geering zwecks Kiesausbeutung überhaupt allenfalls noch in Frage hätte kommen können. Unter Beilage eines Situationsplänchens stellte es am 21. Januar 1928 (act. 18 - 20) der Korporation und Geering einen Entwurf zu einem Verträge zu, nach welchem (Ziffer 1) Geering 286 m<sup>2</sup> Waldboden (ohne Holz) im «Loch», anstoßend an die Sandgrube, zur Sand- und Kiesausbeutung überlassen werden sollten unter den im Entwurf näher aufgezeichneten Bedingungen, mit denen Ausdehnung, Sicherungsmaßnahmen und Entschädigungsansprüche geregelt wurden, und von welchen hauptsächlich noch Ziffer 3 zu erwähnen ist, die bestimmt, daß das Land nach vollzogener Ausbeutung im vollen Umfang wieder an die Korporation zwecks nachheriger Anpflanzung zurückfallen solle. In ihrer Versammlung vom 15. März 1928 verweigerte jedoch die Korporation auf Antrag des Gemeindepräsidenten von Oberengstringen diesem Vertrag mehrheitlich ihre Zustimmung // [p. 221] (act. 23) und erwirkte daraufhin am 22. März 1928 vom Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich eine provisorische Verfügung, womit dem Geering verboten wurde, in seiner Kiesgrube näher als einen halben Meter an die Grenze des Korporationsgebietes abzugraben, und demselben weiter befohlen wurde, den oberhalb der Kiesgrube durchführenden Weg an den Stellen, wo derselbe durch die Abgrabungen gefährdet sei, durch Erstellung einer einfüßigen Böschung zu sichern. Da Geering innert nützlicher Frist gegen diese Verfügung Einsprache erhob (act. 24), verlangte die Korporation definitive Bestätigung des provisorischen Verbotes, worauf laut Erledigungsverfügung des nämlichen Richters vom 12. Juni 1928 (act. 25) die Parteien sich in der streitigen Angelegenheit nach vorgenommenem Augenschein dahin verglichen, daß Geering sich endgültig verpflichtete, keine weitem Abgrabungen mehr vorzunehmen und den durch



die Kiesgrube gefährdeten Weg gemäß der am 18. Januar 1928 erfolgten oberforstamtlichen Wegabsteckung und ferner einen im erwähnten Plan mit c bezeichneten Marchstein, sowie die Kiesgrube Nr. 2 durch eine einfüßige Böschung zu sichern. Für die Ausführung dieser Arbeiten wurde Geering Frist bis 31. Dezember 1928 gegeben mit Ausnahme der Sicherung des Marchsteines c, für welche Arbeit die Frist bis Ende April 1929 ausgedehnt wurde.

Nachdem aber im Widerspruch zu diesem getroffenen Vergleich Dr. Paul Lienhart und Mitunterzeichner mit Eingabe vom 15. September 1928 (act. 26) der Korporationsvorsteherschaft das Gesuch um Einberufung einer Korporationsversammlung gestellt hatten, damit letztere zum obenerwähnten oberforstamtlichen Vertragsentwurf nochmals Stellung nehmen und even[<sup>f</sup>uell bei Ablehnung weiterer Landabtretung Geering gegen eine Barentschädigung von Fr. 100 von der Pflicht zur Erstellung einer einfüßigen Böschung in der Kiesgrube Nr. 2 befreien könne, genehmigte die Korporationsversammlung vom 4. Oktober 1928 nunmehr einen Vertrag (act. 27), welcher wörtlich mit dem Vertragsentwurf des Oberforstamtes übereinstimmt.

Mit Eingabe vom 15. Oktober 1928 (act. 28) ersucht nun die Vorsteherschaft um Genehmigung der im Vertrag vorgesehenen Landabtretung gemäß § 36 des kantonalen Forstgesetzes.

C. Das Oberforstamt äußert sich wie folgt: Auffallend ist in dieser Angelegenheit die plötzliche Umstellung der Korporation. Sie erklärt sich jedoch dadurch, daß Geering seine 4 Anteile, mit welchen er bisher in eigener Sache an den Korporationsversammlungen nicht stimmen durfte, an Drittpersonen verkaufte mit der Bedingung, daß die Käufer für seine Sache eintreten. An der außerordentlichen Korporationsversammlung vom 4. Oktober 1928 wurde dann mit diesen Stimmen, bei verschiedenen Stimmenthaltungen seitens der bisherigen teils verärgerten teils von Geering beeinflussten Korporationsmitglieder, der frühere Beschluß vom 15. März 1928, auf irgend welche weitere Landabtretung an Geering trotz dem seinerzeit - allerdings nur vermittlungshalber - vom Oberforstamt aufgestellten Vertragsentwurf nicht mehr einzutreten, umgestürzt und damit auch der bezirksgerichtliche Vergleich vom 12. Juni 1928 illusorisch zu machen versucht.

Nach allem, was in den letzten zwei Jahren in dieser Kiesausbeutungsfrage gegangen ist und nach all' den Ausflüchten, welche Geering trotz klaren Abmachungen und Verfügungen immer wieder vorzubringen suchte, um einerseits den ihm gemachten Auflagen zur Sicherung der Waldgrenze und des in Frage stehenden Waldweges oberhalb der Kiesgrube nicht nachkommen zu müssen und andererseits den Grubenbetrieb in bisheriger rücksichtsloser und auch abbautechnisch unverantwortlicher Weise fortsetzen zu können, glaubt das Oberforstamt, das Gesuch der Korporation um Genehmigung des nachträglichen unter auffälligen Umständen gutgeheißenen Vertrages ein für allemal abweisen zu sollen. Ein anders lautender Entscheid würde denn auch von den Gemeindebehörden und der Bevölkerung von Oberengstringen nach all' dem Vorgefallenen nicht begriffen. Zudem kommt in Betracht, daß nach den mit Geering gemachten Erfahrungen für den Fall, daß dieser aus welchem Grunde auch immer sich veranlaßt sehen würde, seinen dortigen Kies- und Sandgrubenbetrieb von heute auf morgen einzustellen, von der Stunde an die Grube ihrem Schicksal überlassen würde, ohne irgendwelche Sicherung der Grenzen;



hat doch auch sein Sohn rundweg erklärt, daß er vom Kiesgrubenbetrieb seines Vaters weder jetzt noch künftig etwas wissen wolle. Unter solchen Umständen scheint es angezeigt, jede weitere Ausbeutung von Kies und Sand im Korporationswalde, wodurch die dortige einzige Holzabfuhrstraße für die Zukunft noch mehr gefährdet würde, endgültig zu verbieten und es im übrigen grundsätzlich bei der Verfügung des Oberforstamtes vom 7. Januar 1927 (Dispositiv II und III) mit der Ergänzung von Ziffer 2 des vor Bezirk[s]gericht Zürich am 12. Juni 1928 abgeschlossenen Vergleiches bewenden zu lassen.

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch der Korporation Oberengstringen um Genehmigung eines Kiesausbeutungsvertrages zwischen dieser und Oskar Geering vom 4. Oktober 1928 wird abgewiesen.

II. Im übrigen hat es sein Bewenden bei der Verfügung des Oberforstamtes vom 7. Januar 1927 mit den Ergänzungen laut dem vor Bezirksgericht Zürich am 12. Juni 1928 abgeschlossenen Vergleich (Ziffer 2).

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden von der Korporation Oberengstringen bezogen.

IV. Mitteilung an die Korporationsvorsteherschaft Oberengstringen, an O. Geering, im Rütihof-Höngg, an den Gemeinderat Oberengstringen, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/18.04.2017]*